

68. Erlischt eine Firma, die auf den Ankäufer eines Geschäftes gleichzeitig mit diesem unter der Bestimmung übertragen wurde, daß der Ankäufer das Recht, die Firma zu führen, nur für seine Person erwerbe, und nicht berechtigt sei, dasselbe auf einen anderen zu übertragen, daß auch seine Erben dieses Recht nicht ausüben dürften, mit dem Tode des Ankäufers auch mit der Wirkung, daß selbst der ursprüngliche Verkäufer demjenigen, auf den das Geschäft demnächst übergeht, die Firma rechtswirksam nicht mehr übertragen kann?

§ 22.

II. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1911 i. S. Ida Ri. (Kl.) w. 1. Kaufmann Louis Ba., 2. Ehefrau Ba. geb. R. (Bell.). Rep. II. 668/10.

I. Landgericht Remel.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Durch notariellen Vertrag vom 29. April 1908 verkaufte die Klägerin ihr unter der Firma J. L. Re. zu M. betriebenes Handelsgeschäft an den Beklagten zu 1 und willigte ein, daß der Käufer die

bisherige Firma J. L. Re. mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusages für das Geschäft fortführe. Von dem Kaufpreise waren bei der für den 1. Oktober 1908 vorgesehenen Übernahme des Geschäftes 20 000 M Zug um Zug zu zahlen. Die Beklagte zu 2 übernahm für alle Verpflichtungen des Beklagten zu 1 aus dem Vertrage selbstschuldnerische Bürgschaft. Da der Beklagte zu 1 unter der Begründung, daß das Recht zur Führung der alten Firma J. L. Re. wesentlicher Vertragsgegenstand gewesen sei, daß aber die Klägerin selbst, wie er nachher erfahren, ein Recht auf die Firma nicht habe und ihm deshalb auch dieses Recht nicht verschaffen könnte, die Erfüllung des Vertrages weigerte, erhob Klägerin Klage mit dem Antrage, den Beklagten zu 1 zu verurteilen, den Vertrag zu erfüllen und beide Beklagte für schuldig zu erkennen, 20 000 M nebst 5% Zinsen seit 1. Oktober 1908 zu zahlen. Das Landgericht erkannte nach dem Klagantrage. Auf die Berufung der Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Der § 1 des Vertrages vom 29. April 1908 bestimmt: „Es verkauft Fr. Ida Ri. — die Klägerin — ihr unter der Firma J. L. Re. betriebenes Handelsgeschäft an Herrn Louis Va. — den Beklagten zu 1 — und willigt ausdrücklich darin, daß der Käufer die bisherige Firma J. L. Re. mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusages für das Geschäft fortführt.“ Diese Vereinbarung hat der Berufungsrichter, ohne daß dieserhalb von der Revision Angriffe erhoben sind, rechtlich einwandfrei dahin ausgelegt, daß die Klägerin vertraglich die Verpflichtung hatte, dem Beklagten zu 1 das Recht zur Führung der Firma J. L. Re. zu verschaffen. Unbedenklich zutreffend ist dann aber auch das vom Berufungsrichter auf Grund des festgestellten Sachverhaltes gewonnene Ergebnis, daß die Klägerin dieses Recht dem Beklagten zu 1 nicht verschafft habe, daß es auch von Anfang an unmöglich gewesen sei, es zu verschaffen, weil schon zur Zeit des Vertragsabschlusses die abgeleitete Firma J. L. Re. nicht mehr zu Recht bestanden habe.

Festgestellt ist über Geschäft und Firma J. L. Re., daß sie seit etwa 40 Jahren bestanden, und daß schon die Witwe Re. sie als Nachfolgerin führte, daß diese sodann am 9. April 1891 bei Übertragung des Ge-

schäftes und der Firma auf den Kaufmann Theodor Wi. in § 6 des Vertrages ausdrücklich bestimmte, daß ihm das Recht, die Firma F. L. Re. zu führen, nur für seine Person eingeräumt, und er nicht berechtigt sei, es an andere zu übertragen, daß auch seine Erben dieses Recht nicht ausüben dürften. Als Theodor Wi. am 13. Juni 1903 starb, führte seine Mutter, die Witwe Re., verwitwet gewesene Wi., das Geschäft eine Zeitlang weiter. Sodann übertrug sie dasselbe der Klägerin. In einer Verhandlung vom 15. Oktober 1903 willigte die Witwe Re. darin, daß die Klägerin die Firma F. L. Re. weiterführe.

Da Befristungen, wie auch andere Beschränkungen bei der Einwilligung in die Fortführung einer bestehenden Firma rechtlich zulässig sind mit der Wirkung, daß mit dem Ende der Frist das Recht aufhört, und eine weitere Übertragung ausgeschlossen ist, so ist es durchaus gerechtfertigt, wie der Berufungsrichter annimmt, daß mit dem Tode des Theodor Wi. am 13. Juni 1903 die Firma F. L. Re. erloschen war und von da ab nicht mehr die Grundlage für eine Übertragung nach § 22 HGB. bilden konnte. Bei der Fortführung der Firma F. L. Re. nach dem Tode des Theodor Wi. bestand also ein rechtswidriger Zustand, und dieser wurde auch nicht dadurch in einen rechtmäßigen umgewandelt, daß die Witwe Re. am 15. Oktober 1903 in die Fortführung der Firma F. L. Re. durch die Klägerin einwilligte. Mit Recht hat der Berufungsrichter die Erheblichkeit dieses letzteren Vorganges verneint. Ob eine andere Beurteilung berechtigt wäre, wenn etwa die Witwe Re. vor dem Tode des Theodor Wi. in die Fortführung der Firma durch die Klägerin eingewilligt hätte, bedarf keiner Erörterung. Es liegt hier der besondere Fall vor, daß die beim Abschluß des Vertrages mit Theodor Wi. vom 9. April 1891 zur Verfügung über die Firma berechtigte Witwe Re. das Aufhören dieser Firma mit dem Tode des Theodor Wi. durch den § 6 des vorgenannten Vertrages selbst bestimmt hatte, und daß eine Abänderung dieser Bestimmung innerhalb der gesetzten Befristung nicht erfolgt ist. Es kann also kein Zweifel sein, daß die alte Firma F. L. Re. mit dem Tode des Theodor Wi. am 13. Juni 1903 erloschen war, und daß auch die Witwe Re. seitdem kein Verfügungsrecht über die Firma mehr haben konnte. Sie war also auch nachher, insbesondere am 15. Oktober 1903, nicht mehr imstande, über diese Firma zu verfügen, und ihre Einwilligung vom 15. Oktober 1903

war nicht geeignet, die seit dem Tode des Theodor W. bestehende rechtswidrige Fortführung der alten Firma in eine rechtmäßige umzuwandeln. Die Einwilligung vom 15. Oktober 1903 hatte höchstens die Bedeutung, daß die Witwe K. nun nicht mehr befugt war, eine ihr etwa aus § 37 HGB. zustehendes Klagerrecht geltend zu machen. Dadurch wurde aber die Firma bei der Klägerin nicht zu einer rechtmäßigen, nicht einmal zu einer geschützten. Denn es können auch andere aus § 37 HGB. Berechtigte bestehen, und es hat insbesondere nach dieser Bestimmung auch der Registerrichter von Amts wegen das Recht, gegen nicht rechtmäßige, d. h. auch dem Handelsgesetzbuch widersprechende Firmen vorzugehen. Der Berufungsrichter hat hiernach mit Recht angenommen, daß die Klägerin beim Vertragsabschluß ein Recht auf Führung der Firma S. L. K. nicht hatte, und daß sie deshalb dem Beklagten zu 1 ein solches Recht auch nicht verschafft hat und nicht verschaffen konnte.“ . . .